



Gemeinde Hettenshausen

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Hettenshausen über die Benutzung des Kindergartens in der Fassung der 4. Änderung

Die Gemeinde Hettenshausen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalgesetzes (KAG - BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kindergarten „Ilmtalmäuse“ Hettenshausen. Der Kindergarten wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hettenshausen betrieben.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Hettenshausen erhebt für die Benutzung des Kindergartens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. In den Gebühren ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten. Die Höhe der zu erhebenden Gebühren ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.
- (2) Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder im Kindergarten, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Betreuungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abmeldung nach Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur für einen ganzen Monat im Voraus bestellt werden.
- (4) Abmeldungen von der Essensteilnahme sind nur für einen ganzen Monat möglich. Sie können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Kindergartenleitung spätestens bis zum 20. des Vormonats gemeldet werden, für den die Abmeldung gilt. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ist als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühr wird in 12 Monatsbeträgen jeweils am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 sind bei Teilnahme am Mittagessen als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren werden in Monatsbeträgen jeweils am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig; bei regelmäßiger (ganzjähriger) Teilnahme an der Mittagsverpflegung nur für die Monate Oktober bis Juli.

- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten der Gemeinde Hettenshausen. Eine Zahlung der Gebühren direkt im Kindergarten ist nicht zulässig. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes – KAG – zu entrichten.

§ 5 Gebühren für die Benutzung

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Kindergartens sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die nach § 7 Abs. 3 anfallende Gebührenschuld für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Werden die Buchungszeiten mehrmals überschritten, so ist für diese Zusatzzeiten eine Überziehungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 4 zu entrichten.
- (5) Für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten während eines Kindergartenjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 5 erhoben.
- (6) Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Gebühren zu entrichten.

§ 6 Höhe der Gebühren und soziale Staffelung der Gebühren

- (1) Grundlage für die Höhe der Gebühren sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Tabelle in Anlage 1, Nr. 1 bis 5 im Anhang zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Gebühren werden unter Beachtung der Zahl der im Kindergarten gleichzeitig betreuten Kinder der Familie wie folgt ermäßigt:
 - a) Für das zweite Kind um 40 v.H.
 - b) Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

§ 7 Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern

- (1) Der Freistaat Bayern gewährt ab dem 01.04.2019 einen Beitragszuschuss für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 100,00 € je Kind für die gesamte Kindergartenzeit. Der für ein Kind gewährte Beitragszuschuss wird auf die Gebührenschild nach § 6 angerechnet. Die Anrechnung des Beitragszuschusses kann nur auf die Gebühren nach Anlage 1 Nr. 1 erfolgen. Die Gebühren der Anlage 1 Nr. 2 bis 5 fallen weiterhin ohne Anrechnung an.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Buchungszeit und der dafür anfallenden Gebühren nach Anrechnung des Beitragszuschusses eine Differenz die zu einer Erstattung führen würde, verbleibt der überschießende Betrag aufgrund der Förderregelungen beim Träger.
- (3) Ergibt sich aufgrund der Buchungszeit und der dafür anfallenden Gebühren nach Anrechnung des Beitragszuschusses eine Differenz, die zu einer Nachzahlung führt, ist nur der Differenzbetrag als Gebührenschild zu entrichten.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Hettenshausen erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Zahlungspflichtigen, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Hettenshausen für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Hettenshausen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2017 außer Kraft.

Hettenshausen, 02.08.2019

(in der Fassung vom 01.11.2020 mit
redaktioneller Anpassung / 4. Änd. V. 21.05.21)

Gemeinde Hettenshausen

gez.

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung
des Kindergartens der Gemeinde Hettenshausen

Gebührenregelungen für die Benutzung des Kindergartens Hettenshausen „Ilmtalmäuse“

Ab **01.09.2019** werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Gebührenstaffel für über 3-jährige gem. § 3 Abs. 1

Buchungskategorie	monatliche Gebühr
4 Stunden	65,50 €
über 4 bis 5 Stunden	81,75 €
über 5 bis 6 Stunden	98,10 €
über 6 bis 7 Stunden	114,45 €
über 7 bis 8 Stunden	130,80 €
über 8 bis 9 Stunden	147,15 €

2. Gebührenstaffel für unter 3-jährige gem. § 3 Abs. 1

Buchungskategorie	monatliche Gebühr
über 3 bis 4 Stunden	120,00 €
über 4 bis 5 Stunden	150,00 €
über 5 bis 6 Stunden	180,00 €
über 6 bis 7 Stunden	210,00 €
über 7 bis 8 Stunden	240,00 €
über 8 bis 9 Stunden	270,00 €

3. Verpflegung gem. § 3 Abs. 2

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschale Gebühr erhoben. Die Pauschale für das Mittagessen wird für 10 Monate pro Kindergartenjahr – Oktober bis einschließlich Juli – erhoben.

Bei einer regelmäßigen Teilnahme an der Mittagsverpflegung (September bis Juli) werden pro Monat folgende Beträge als Pauschale festgelegt werden:

Mittagessen 1 x wöchentlich	16,00 €
Mittagessen 2 x wöchentlich	32,00 €
Mittagessen 3 x wöchentlich	48,00 €
Mittagessen 4 x wöchentlich	64,00 €
Mittagessen 5 x wöchentlich	80,00 €

Die Gebühr wird mit der Kindergartengebühr zu Beginn des Monats abgebucht. Bei einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung des Kindes über 2 Wochen erfolgt auf Antrag eine Erstattung der Essensgebühr für den übersteigenden Zeitraum.

4. Überziehungsgebühr gem. § 5 Abs. 4

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 15,00 € je Monat. Das Überziehen ist durch die Unterschrift der Personensorgeberechtigten beim pädagogischen Personal zu bestätigen.

5. Verwaltungsgebühr gem. § 5 Abs. 5

Die Gebühr für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten beträgt ab der zweiten Änderung jeweils 10,00 €.